

Materiell rechtlichen Bestimmungen für Menschen mit Behinderungen im Bereich Bau / Planung und Wohnungswesen

Zu Beginn wird in diesem Vortrag auf die Verschiedenheit aller Nutzerinnen der gebauten Umgebung eingegangen, wobei darin auch der demographische Wandel sowie die Anforderungen der Menschen im gesamten Lebenszyklus sowie Menschen mit eingeschränkter Mobilität und Sinnesbeeinträchtigungen besonders betrachtet wird, um ein Leben in höchstmöglicher Selbstständigkeit, Würde, Autonomie, Mobilität, Komfort und Sicherheit führen zu können.

Welche Planungsanforderungen im Baubereich sind für diese unterschiedlichen Nutzergruppen anzuwenden? Die *EU Disability Strategy* ist auf verschiedene Bereiche eingeschränkt, die aber teilweise auch den Baubereich berühren, wie z.B. bei der Öffentlichen Vergabe von Bauaufträgen, Transport (Bahnhöfe, Flughäfen etc.), Dienstnehmerschutz am Arbeitsplatz, Dienstleistungen, Tourismus etc., um die Hauptbereiche anzuführen. Darüber hinaus – und das erscheint mir der wesentlichste „Motor“ für die Umsetzung der Barrierefreiheit im Baubereich gemeinsam mit der überall bereits umgesetzten Anti-Diskriminierungsgesetzgebung – beschreibt die UN Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen ganz allgemein den Zweck der Konvention wie folgt:

To promote, protect and ensure the full and equal enjoyment of all human rights and fundamental freedoms by all persons with disabilities, and to promote respect for their inherent dignity

Die UN Konvention ist sowohl ein Instrument für Entwicklungsstrategien als auch ein Menschenrechtsinstrument, aber genauso ein politisches Instrument, das gesetzlich bindend ist – auch im Baubereich, obwohl die Europäische Kommission hier keinen direkten Einfluss hat. Denn Bauen ist nach wie vor Ländersache der Mitgliedsstaaten. Doch wenn man genauer hinsieht – nicht mehr ganz!

In den allgemeinen Grundlagen der UN Konvention wird die Barrierefreiheit bereits angeführt und der Universal Design Begriff zitiert. In den weiteren Artikeln werden alle Nutzungsbereiche, die barrierefrei zugänglich zu machen sind, genau beschrieben. Damit ergibt sich klar, welche Gebäude barrierefrei auszuführen sind.

Die Zugänglichkeit zu allen öffentlichen Einrichtungen, wie zum Justizbereich, Schulen, Verwaltungen, Gesundheitseinrichtungen, aber auch zu den Geschäften des täglichen Bedarfs, Banken, Restaurants, Freizeiteinrichtungen etc. ist zu gewährleisten.

Doch woher können die bautechnischen Mindestanforderungen hergeleitet werden? In Europa haben nicht alle Länder nationale Normen oder Richtlinien (Guides) zur barrierefreien Gestaltung erarbeitet. In einigen Ländern sind diese Planungsanforderungen nur in den baugesetzlichen Bestimmungen enthalten. Ich verweise hier auf die Ergebnisse des Joint-Reports zum Mandat 420 „*Accessibility to public procurement in the built environment*“, Phase I, die im vergangenen Jahr im Open Meeting bei CEN präsentiert wurden:

<http://www.cen.eu/cen/Sectors/Sectors/Accessibility/Construction/Pages/Allpresentations.aspx> .
Darin wurde auch sehr klar angesprochen, daß ein überall ein Prozedere mit abschließender Konformitätsbestätigung fehlt, damit das Gebäude am Ende der Fertigstellung auch wirklich barrierefrei für

alle nutzbar ist. Durch die Verlagerung der früheren Überwachung durch die Baubehörde, die in der Vergangenheit zumindest am Beginn (Einreichung) und am Ende der Errichtung (Benützungsbewilligung) eine Überprüfung vor Ort durchgeführt hat, immer mehr zum Ausführenden bzw. Planer ist die Barrierefreiheit des Gebäudes am Ende oft nur unzureichend gegeben. 2013 wird die Phase II zum Mandat 420 gestartet werden, wo dann entsprechende funktionelle und technische Normen für barrierefreie Gebäude etc., ein begleitendes Konformitätsprozedere sowie Toolkits, als Hilfsmittel für die öffentliche Auftragsvergabe erarbeitet werden. Diese werden auf Basis der ISO 21542 „Accessibility and usability of the built environment“ ausgearbeitet mit Adaptierungen und Ergänzungen zu den bestehenden europäischen höheren Anforderungen. Bis Ende 2015 sollten diese Normen fertig gestellt sein.

Die wesentlichsten Mindestanforderungen für die vertikale und horizontale Erschließung mit den erforderlichen Bewegungsräumen sowie die Anforderungen für Sanitärräume werden kurz vorgestellt. Ebenso das Konzept des anpaßbaren Wohnens, um den Menschen auch im Alter das Verbleiben in der eigenen Wohnung weitestgehend zu ermöglichen. Das ist volkswirtschaftlich vernünftig und kann hohe Gesundheitskosten einsparen helfen, denn jede Betreuung und Pflege zu Hause ist die kostengünstigste Variante und wird auch von den meisten Menschen bevorzugt, wenn sie die Wahl haben. Die geringfügigen Mehrkosten für barrierefreies Bauen, wenn es von Planungsbeginn an berücksichtigt wird, beschreibt eine Studie der ETH Zürich. Jeder spätere Umbau ist dagegen meist viel aufwendiger und kostenintensiv. Somit sollte heute kein Wohnbau heute ohne Integration des anpaßbaren Wohnungskonzept geplant und ausgeführt werden!

Am Ende meines Vortrags stelle ich als *best-practice* Beispiel den österreichischen Weg in der Umsetzung der Vergabe- und Anti-Diskriminierungsgesetze sowie der UN Konvention in der Baugesetzgebung vor. Im Rahmen des OIB (Österreichisches Institut für Bautechnik) wurde ein harmonisierten Ansatz in Form von verschiedenen Richtlinien auf Basis der wesentlichen Anforderungen der vormaligen Bauproduktenrichtlinie entwickeln. Die OIB Richtlinie 4 „Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit“ beschreibt die Mindestanforderungen für barrierefreies Bauen mit klarer Referenz zu einzelnen Punkten der ÖNORM B 1600 – des österreichischen Standards für barrierefreies Bauen seit 1977 (mehrfach überarbeitet, Letztstand von 2012). Inzwischen haben bereits 7 von 9 Bundesländern diese OIB Richtlinie 4 in ihre Bauordnungen übernommen und somit hat Österreich einen einheitlichen Standard für die barrierefreie Planung und Ausführung aller Gebäude (ausgenommen Ein- und Zweifamilienhäuser, die darin nicht enthalten sind). Für diese gibt es unterschiedliche Förderungsanreize der Wohnbauförderung, wenn barrierefrei gebaut wird.

Author and contact details:

Monika Anna Klenovec,

Architektin, DI, Univ.-Lektorin TU Wien, design for all – Zentrum für barrierefreie Lebensräume

Mail: klenovec@designforall.at

Homepage: www.designforall.at